

— Neben dem Russischunterricht wird in der Oberstufe eine zweite Fremdsprache obligatorisch gelehrt, in der Regel Englisch.

Die Schüler sind zu befähigen, sich in den fremden Sprachen zu verständigen und einfache Texte allgemeinen sowie populärwissenschaftlichen Inhalts lesen und verstehen zu können. Der Fremdsprachenunterricht hat das Verständnis für andere Nationen zu fördern.

— In den künstlerischen Fächern ist die bewußte praktische künstlerische Tätigkeit der Schüler weiter zu fördern. Die Aufnahmefähigkeit der Schüler für Kunstwerke ist auszubilden, ihr ästhetisches Urteilsvermögen zu entwickeln, ihre geistige Bildung und Erziehung sind zu fördern. Das Bedürfnis nach aktiver Teilnahme am kulturellen Leben ist herauszubilden.

— Im Sportunterricht ist durch eine allseitige körperliche Grundausbildung das Bedürfnis nach regelmäßiger sportlicher Betätigung zu verstärken. Es sind hohe sportliche Leistungen zu erreichen. Alle Schüler sollen das Sportabzeichen und die talentiertesten von ihnen das Olympiadeabzeichen erwerben. Der Schulsport muß zur Gesunderhaltung, zur Lebensfreude und zu einer gesunden, hygienischen Lebensweise der Schüler beitragen.

§17

(1) Die Tageserziehung entspricht den höheren Anforderungen an die Bildung und Erziehung, dem Bedürfnis unserer Jugend nach sinnvoller Freizeitgestaltung und nach schöpferischer Selbstbetätigung. Sie ist für eine ständig wachsende Zahl von Schülern an allen Schulen mit hoher Qualität durchzuführen. Schulische und außerschulische Bildung und Erziehung sind eng miteinander zu verbinden.

(2) Die Tageserziehung muß der Jugend die Möglichkeit geben, sich entsprechend ihren Neigungen und Interessen in der Mathematik, den Naturwissenschaften, der Technik, den Gesellschaftswissenschaften, der Kunst und Literatur, in Sport und Touristik zu betätigen und dabei ihre Fähigkeiten und Begabungen zu entfalten. Sie unterstützt das Streben der Schüler, gesellschaftlich nützlich tätig zu sein, Verantwortung für das Ganze zu tragen, und hilft, Freude an der Arbeit, Fleiß und Beharrlichkeit, Schöpferdrang und Sinn für das Schöne zu entwickeln. Das geschieht vor allem durch die Tätigkeit in Tagesgruppen und -klassen, in Arbeits-, Sport- und Interessengemeinschaften und durch die Teilnahme an Olympiaden, Leistungsvergleichen und Wettbewerben.

(3) In ihren Ferien sollen sich die Schüler in der Gemeinschaft lebensfroher und selbstbewußter junger Menschen kräftigen und erholen. Diesem Zweck dient die Feriengestaltung.

(4) Die sozialistischen Betriebe und wissenschaftlichen Institutionen sind verpflichtet, die Tageserziehung und die Feriengestaltung zu fördern, Fachkräfte für die Leitung der Arbeits- und Interessengemeinschaften zu gewinnen und kulturelle, sportliche und andere geeignete Einrichtungen der Schuljugend zur Verfügung zu stellen. Die sozialistischen Betriebe sowie die wissenschaftlichen Institutionen und Organisationen sollen den Arbeitsgemeinschaften gesellschaftlich-nützliche, interessante Aufgaben übertragen.

(5) Die Lehrer und Erzieher haben die Tageserziehung als festen Bestandteil des einheitlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses an der Schule zu leiten. Sie beziehen die Freie Deutsche Jugend und ihre Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, den Deutschen Turn- und Sportbund und andere Organisationen ein. Sie nutzen die gesellschaftliche Kraft der Kinder- und Jugendorganisation zur Entwicklung der geistigen Interessen der Schüler und eines interessanten Lebens im Schülerkollektiv.

(6) Tagesschulen sind entsprechend den ökonomischen Möglichkeiten schrittweise aufzubauen.

2. Abschnitt

Spezialschulen und Spezialklassen

§ 18

(1) Spezialschulen sind allgemeinbildende Schulen. Sie dienen besonderen Erfordernissen der Nachwuchsentwicklung für die Wirtschaft, die Wissenschaft, den Sport und die Kultur. Die Spezialschulen nehmen Schüler mit hohen Leistungen und besonderen Begabungen auf.

(2) Es sind Spezialschulen und Spezialklassen technischer, mathematischer, naturwissenschaftlicher, sprachlicher, künstlerischer und sportlicher Richtungen einzurichten.

(3) Spezialschulen und Spezialklassen führen in der Regel zur Hochschulreife. Spezialschulen und Spezialklassen, die nicht zur Hochschulreife führen, bereiten auf besondere künstlerische oder sportliche Leistungen vor.

(4) Spezialschulen und Spezialklassen sind nur in begrenztem Umfang zu errichten. Anzahl und Standort legt das Ministerium für Volksbildung fest.

(5) Die wichtigsten Einrichtungen für die außerunterrichtliche instrumentale Musikerziehung sind die Musikschulen.

(6) Die Betriebe, die wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen sichern gemeinsam mit den Organen für Volksbildung die personellen und materiellen Voraussetzungen.

3. Abschnitt

Sonderschulen

§19

(1) Die Sonderschulen und andere sonderpädagogischen Einrichtungen — nachstehend Sonderschulen genannt — haben die Bildung und Erziehung aller Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen mit wesentlichen physischen oder psychischen Schädigungen zu gewährleisten. Die Sonderschulen erfassen in entsprechenden Einrichtungen Schwerhörige und Gehörlose, Sehschwache und Blinde, Sprach- und Stimmgestörte, schulbildungsfähige Schwachsinnige, dauernd Körperbehinderte, wesentlich Verhaltensgestörte und für längere Zeit erkrankte bzw. in Einrichtungen des Gesundheitswesens stationär behandlungsbedürftige Kinder und Jugendliche.

(2) Die Sonderschulen haben den Bildungs- und Erziehungsprozeß inhaltlich, organisatorisch und methodisch so zu gestalten, daß auch die geschädigten Kinder